

d) die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 26. Februar 1881, die Ausstellung von Heimatcheinen für das Ausland betreffend, vom 21. Mai 1908 (G. u. VBl. S. 238).

Dresden, den 28. Dezember 1913.

Die Ministerien des Kriegs, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen.

Fchr. v. Hausen. Dr. Beck. Graf Bixthum v. Edstädt.
v. Seydewitz.

Fey.

Verfügung des kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 1913.

(Reg.-Blatt für das Königreich Württemberg 1913 S. 401.)

Zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) wird unter Hinweisung auf die beiden Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage über die Ausführung der §§ 9 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Reichsgesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium nachstehendes verfügt.

§ 1. Die Kreisregierungen senden zum 15. jedes Monats an das Ministerium des Innern unter Verwendung des den bundesrätlichen Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes beigelegten Musters in je dreißig Stücken Personallisten über diejenigen Gesuchsteller, deren Einbürgerung von ihnen beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes Anwendung findet.

§ 2. Zuständige Behörde des Heimatstaates im Sinne des § 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 sind die Kreisregierungen; höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 1 sind die zur Vollziehung oder Bestätigung der Anstellung berufenen staatlichen Mittelstellen.

Militärbehörde im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 26 Abs. 3 ist für Offiziere das Generalkommando, im übrigen das Bezirkskommando.

§ 3. Das Verfahren bei der Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 des Reichsgesetzes regelt sich nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung und Art. 80 der Bezirksordnung. Die Bestimmungen des § 5 der Ver-